Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 147
Gemeinsames System der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2024

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/79/645, Ziff. 6)*]

79/252. Gemeinsames System der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 54/238 vom 23. Dezember 1999, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013, 68/253 vom 27. Dezember 2013, 69/251 vom 29. Dezember 2014, 70/244 vom 23. Dezember 2015, 71/264 vom 23. Dezember 2016, 72/255 vom 24. Dezember 2017, 73/273 vom 22. Dezember 2018, 74/255 A und B vom 27. Dezember 2019, 75/245 A vom 31. Dezember 2020 und 75/245 B vom 16. April 2021, 76/240 vom 24. Dezember 2021, 77/256 A und B und 77/257 vom 30. Dezember 2022 und ihren Beschluss 67/551 vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2024[1],

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

[1] *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 30* (A/79/30).

betonend, wie wichtig und vorteilhaft es ist, ein kohärentes und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen zu erhalten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2024;

3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission[2] die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission, bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und weist außerdem darauf hin, dass die Mitglieder der Kommission ihre Aufgaben absolut unabhängig sowie unparteilich verrichten sollen;

5. *bekräftigt* die Befugnis und Zuständigkeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Satzung der Kommission Kaufkraftausgleichskoeffizienten für die Dienstorte im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festzulegen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Organisationen die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 77/256 A beschlossenen Änderungen der Satzung der Kommission noch nicht angenommen und umgesetzt haben, und ersucht die Kommission, geeignete Maßnahmen für den Umgang mit Organisationen zu empfehlen, die nicht uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten;

7. *erinnert* die Leiterinnen, Leiter und Leitungsgremien des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, dass eine nicht vollumfängliche Einhaltung der von der Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission gefassten Beschlüsse die Inanspruchnahme von Vorteilen, die aus der Teilnahme am Gemeinsamen System erwachsen, gefährden könnten, darunter die Teilnahme der jeweiligen Organisation am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen nach Artikel 3 Buchstabe b) der Satzung des Fonds;

8. *begrüßt* die Beschlüsse der Kommission in Ziffer 167 ihres Berichts;

9. *erinnert* an ihre Resolution 73/273, erkennt an, dass Mehrsprachigkeit die Personalvielfalt stärkt, begrüßt die Aufnahme der Mehrsprachigkeit des Personals in das Arbeitsprogramm der Kommission und stellt fest, dass der Anreiz zum Erlernen von Sprachen als Maßnahme zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Gemeinsamen System im Rahmen der nächsten umfassenden Überprüfung geprüft wird;

10. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer breiten Beteiligung aller Laufbahngruppen an allen Dienstorten an der globalen Umfrage und legt der Kommission nahe, allen Bediensteten den Zugang zur Umfrage zu erleichtern, um eine höhere Rücklaufquote zu erreichen und die Repräsentativität der Antworten der Bediensteten zu erhöhen;

11. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres nächsten Berichts Informationen über die Politik der Organisationen des Gemeinsamen Systems in Bezug auf flexible Arbeitsregelungen vorzulegen;

---

[2] Resolution 3357 (XXIX), Anhang, in der durch Resolution 77/256 A geänderten Fassung.

12. *begrüßt* die von der Kommission unternommenen Anstrengungen zur Durchführung der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets, namentlich die Ausarbeitung der Grundzüge, des Umfangs, der Struktur, der Parameter und des Zeitplans der Überprüfung sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Erleichterung des Vorgangs, und erwartet mit Interesse den zeitnahen Abschluss und die zeitnahe Veröffentlichung der Überprüfung, damit sie von der Generalversammlung auf ihrer einundachtzigsten Tagung geprüft werden kann;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die umfassende Aufsicht über das Vergütungspaket des Gemeinsamen Systems beibehält und dessen Bestandteile ganzheitlich prüft;

14. *erinnert* an ihre Resolution 70/244 und stellt fest, wie wichtig der Grundsatz der allgemeinen Kostenbegrenzung und -nachhaltigkeit sowie die vereinbarten Kriterien der Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität des Vergütungspakets bei der umfassenden Überprüfung sind;

15. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 70/244 und stellt fest, wie wichtig die allgemeinen Ziele der effektiven Mandatserfüllung, der Flexibilität, der Attraktivität, der Kohärenz, der Transparenz, der Kosteneffizienz, der Stabilität und der Vorhersehbarkeit für die umfassende Überprüfung sind;

16. *ersucht* die Kommission, im Rahmen der umfassenden Überprüfung das gesamte Leistungspaket zu prüfen und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die alle vereinbarten Parameter, Ziele, Kriterien und allgemeinen Grundsätze umfassen, die von der Versammlung für die Überprüfung festgelegt wurden;

17. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in ihrem nächsten Bericht Optionen für nicht-finanzielle Anreize zu prüfen;

18. *bittet* die Kommission, die Trends in den Organisationen hinsichtlich der Altersverteilung des Personals weiter zu beobachten, und legt den Organisationen des Gemeinsamen Systems nahe, die Verjüngung des Personals zu fördern und zu unterstützen;

I.
Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die von der Kommission in Ziffer 203 ihres Berichts empfohlene und in Anhang XXVII des Berichts enthaltene geänderte einheitliche Grund-/Mindestgehaltstabelle und die geänderten Gehaltssicherungsbeträge für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Entwicklung der Nettobesoldungsmarge Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen

Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum hinweg etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 16,9 Prozent beträgt;

3. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 70/244, wonach für den Fall, dass die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet, die Kommission über das Kaufkraftausgleichssystem entsprechend gegensteuern soll;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beschlossen hat, die Höhe der Marge auch weiterhin zu überwachen und im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems die erforderlichen gegensteuernden Maßnahmen zu ergreifen, falls die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet;

C. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

beschließt, die Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten;

D. Erziehungsbeihilfe

beschließt, die Erziehungsbeihilfe in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten;

E. Zahlung eines Betrags anstelle eines Niederlassungszuschusses an für Familien nicht ungeeigneten Dienstorten der Kategorie D und E

billigt die Fortführung des Pilotprogramms für die Zahlung eines Betrags anstelle eines Niederlassungszuschusses an für Familien nicht ungeeigneten Dienstorten der Kategorie D und E bis zum Abschluss der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets, wie von der Kommission in Ziffer 344 Buchstabe a) ihres Berichts empfohlen, und fordert, dass jede diesbezügliche Empfehlung im Rahmen der Überprüfung durch Kostendaten untermauert wird.

55. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2024

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Daten zu den systemweiten Vergütungskosten[3] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*.

55. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2024

[3] A/79/497.

[4] A/79/607.